

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:**

### **„Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

#### **Vorhabensträger:**

Helga und Edgar Großmann, Unterzell 2, 86453 Dasing

#### **Vorhaben:**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden in den Nummern 7.1.5 und 7.1.7.2 (Mastrinder und Mastschweine) auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2022/2 und 2022/3 der Gemarkung Dasing

#### **Beantragte Änderungen des Vorhabens:**

- Errichtung eines weiteren Rindermaststalls mit 240 Mastplätzen
- Errichtung einer geschlossenen Güllegrube mit einem Außendurchmesser von 18,5 m und einem Bruttovolumen von 1017 m<sup>3</sup>
- Erweiterung der bestehenden Fahrsiloanlage um eine weitere Kammer mit den Außenmaßen 16,00 m x 35,00 m.

#### **Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:**

7.11.2

#### **Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung:**

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Vorhabenträger hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

#### **Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschaft und das kulturelle Erbe sind geographisch sehr eng begrenzt und von der Schwere her nicht als erheblich einzustufen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet (Ortsteil Unterzell der Gemeinde Dasing), welches geprägt ist durch die Nutzung als sowohl aktive landwirtschaftliche Hofstellen als auch aufgelassene Hofstellen sowie mehreren Tierhaltungen. Eine weitere zusätzliche Beeinträchtigung der Menschen, die in Unterzell wohnen, durch Schwebstaub-Immissionen/Bioaerosole und Geruchsimmissionen besteht nicht.

Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere erfolgt durch die beantragten Änderungen nicht. Im Einwirkungsbereich der Tierhaltungsanlage der Vorhabenträger mit gemischtem Tierbestand befindet sich nur ein gesetzlich geschütztes Biotop, das ein stickstoffempfindliches Ökosystem aufweist (amtlich kartiertes Biotop Nr. 7632-1084-000 „Naßwiesenkomplex am Unterzeller Bach“, ca. 500 m Entfernung). Die ermittelte Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen pro Jahr ist jedoch gering und verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Biotop. Andere im Einwirkungsbereich befindliche Biotope, weisen keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme auf. Ebenfalls im Einwirkungsbereich der Tierhaltungsanlage befinden sich mehrere Waldflächen. Die Ermittlungen zu den Auswirkungen durch Ammoniakemissionen und Stickstoffdepositionen ergaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der betreffenden Waldökosysteme.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens haben auch keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper (hier: Paar und Unterzeller Bach). Durch die Anlage werden weder Quecksilber und Quecksilberverbindungen, noch Nitrat und

Pflanzenschutzmittel unmittelbar erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und der Flusswasserkörper der Paar und des Unterzeller Bachs werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

In unmittelbarer Nähe des geplanten neuen Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Bodendenkmal „Siedlung vorchristlicher Zeitstellung“ (Inv.-Nr. D-7-7632-0100). Für den zu errichtenden neuen Rindermaststall wird jedoch nur in geringem Umfang in tieferliegende Bodenschichten eingegriffen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das kulturelle Erbe bestehen.

Durch technische und bauliche Schutzmaßnahmen sowie Betriebsabläufe und -organisation werden die Auswirkungen des Vorhabens minimiert.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Christopher Bernhardt  
Regierungsrat“